



per E-Mail: [REDACTED]
Herrn
Mohammed Al Sharkey

Berlin, 21. September 2017

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-544/2017

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 27. August 2017
2. Eingangsbestätigung vom 6. September 2017
- 3.

Referat ZR 4

**Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit**

Behördlicher

Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

Regierungsdirektorin

Silke Schmidt-Hederich

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Telefon: +49 30 227-37645

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

mit Ihrer E-Mail vom 27. August 2017 baten Sie um Übersendung der Rechtsgrundlagen für die „Ausstellungen von Hausausweisen an ehemalige Abgeordnete und Geltungsdauer“.

Ihrem Antrag entsprechend kann ich Ihnen Folgendes mitteilen: In den Liegenschaften des Deutschen Bundestages übt der Präsident des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 40 Abs. 2 Grundgesetz das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. In Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat er dazu im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung erlassen (Hausordnung des Deutschen Bundestages vom 11. Juli 1975 in der Fassung vom 31. Mai 2017). Sie regelt im Wesentlichen die Zutrittsberechtigung zu den Gebäuden und zum Plenarsaal sowie das Verhalten innerhalb der Gebäude. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann gemäß § 10 Abs. 2 der Hausordnung in Ausübung seines Hausrechts ergänzende Regelungen erlassen.

Die Zutrittsberechtigung und damit die Grundlage für die Ausstellung eines Hausausweises für ehemalige Abgeordnete ergeben sich aus der Hausordnung:

§ 2 Zutrittsberechtigung

- (1) Zutritt zu den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden des Deutschen Bundestages haben*



1.
 - a) die Mitglieder des Deutschen Bundestages,
 - b) die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie deren Beauftragte,
 - c) der oder die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
2.
Inhaber eines nach Absatz 2 vom Deutschen Bundestag ausgegebenen Bundestagsausweises,
3.
bei berechtigtem Anlass Inhaber eines nach den Absätzen 3 bis 6 vom Deutschen Bundestag ausgegebenen Ausweises.

(2) Einen Bundestagsausweis erhalten

1. auf Grund ihres Mitgliedsausweises
 - a) die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - b) sachverständige Mitglieder der Enquete-Kommissionen,
2. **auf Grund ihres Ehemaligenausweises ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages,**
3. auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses.

Die Bundestagsausweise für ehemalige Abgeordnete werden für den Zeitraum der aktuellen Wahlperiode des Deutschen Bundestages ausgegeben und verlieren anschließend ihre Gültigkeit. Diese Regelung orientiert sich an der Gültigkeitsdauer der Abgeordnetenausweise gemäß § 2 Absatz 7 Nr. 2 der Hausordnung:

Die Ausweise gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) gelten für die Dauer des Mandats, die Ausweise gemäß Absatz 2 Nr. 3 Buchstaben b) bis d) gelten für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages bzw. des Europäischen Parlaments.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich